

83. Welches Gericht ist unter dem nach § 879 C.P.D. für die Widerspruchsklage gegen einen Verteilungsplan zuständigen Verteilungsgerichte zu verstehen?
C.P.D. §§ 873, 879.

VII. Civilsenat. Ur. v. 7. Oktober 1902 i. S. B. (Kl.) w. Sch. u. Gen. (Bekl.). Rep. VII 210/02.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

In einem bei dem Amtsgerichte Br. anhängigen Verteilungsverfahren erhob der Kläger Widerspruch gegen den Teilungsplan und stellte sodann die nach § 878 C.P.D. gebotene Klage gegen die beteiligten Gläubiger bei dem diesem Amtsgerichte übergeordneten Landgerichte Br. an. Die Beklagten bestritten die örtliche Zuständigkeit dieses Landgerichts, weil für das Verteilungsverfahren nicht das Amtsgericht Br., sondern das zu einem anderen Landgerichtsbezirke gehörige Amtsgericht S. zuständig sei. Beide Vorinstanzen erklärten das Landgericht Br. für unzuständig. Das Reichsgericht hat diese Entscheidungen aufgehoben und die Sache in die erste Instanz zurückverwiesen.

Gründe:

„Den Vorinstanzen ist darin beizutreten, daß das Amtsgericht S., dessen Beschluß dem Drittschuldner zuerst zugestellt ist, das nach §§ 853, 873 C.P.D. für das Verteilungsverfahren zuständige Amtsgericht ist. Andererseits steht fest, daß bei diesem Gerichte ein Verteilungsverfahren in vorliegender Sache niemals anhängig geworden ist, denn der Drittschuldner hat die ihm obliegende Anzeige der Sachlage an

das Amtsgericht in Br. erstattet und diesem die ihm zugestellten Beschlüsse ausgehändigt. Das Amtsgericht in Br. hat sich auch der Durchführung des Verfahrens unterzogen, den Teilungsplan angefertigt und den Termin zur Erklärung über denselben und zur Ausföhrung der Verteilung abgehalten, ohne daß vor oder in dem Termine seine Zuständigkeit von irgend einer Seite beanstandet worden wäre; vermutlich wird es auch den durch den Widerspruch des Klägers nicht betroffenen Teil des Planes ausgeführt haben (vgl. § 876, letzter Satz, C.P.D.). Es fragt sich nun, welches Gericht bei dieser Sachlage als das Verteilungsgericht im Sinne des § 879 C.P.D. anzusehen ist, bei dem der Kläger seinen Widerspruch mittels Klage weiter zu verfolgen hat, bezw. nach dem sich das hierfür zuständige Landgericht bestimmt. Beide Vorinstanzen nehmen an, Verteilungsgericht sei das nach § 873 C.P.D. zuständige Amtsgericht in S. Dem kann nicht beigetreten werden; Verteilungsgericht ist vielmehr dasjenige Gericht, bei dem das Verteilungsverfahren tatsächlich anhängig ist. Die gegenteilige Ansicht der Vorinstanzen verkennet den sachlichen und prozessualen Zusammenhang, in dem die Widerspruchsklage nach § 878 C.P.D. mit dem anhängigen Verteilungsverfahren steht. Die Widerspruchsklage bildet in gewissem Sinne eine Fortsetzung des Verteilungsverfahrens, einen Zwischenstreit, man könnte auch sagen, — wenn auch nicht nach der prozessualen Gestaltung, so doch der Sache nach — ein Rechtsmittel gegen die in der Anfertigung des Verteilungsplans enthaltene richterliche Entscheidung. Es soll auf Grund kontradiktorischer mündlicher Verhandlung über den Streitpunkt nochmals durch ein, im Instanzenzuge anfechtbares, Endurteil entschieden werden. Das Verhältnis ist also ein ähnliches, wie bei Erhebung des Widerspruchs gegen einen Arrestbefehl (§§ 824. 825 C.P.D.), oder bei der Anfechtung eines Entmündigungsbeschlusses (§§ 664 flg. C.P.D.). Betrachtet man die Frage unter diesem Gesichtspunkte, so ist die Entscheidung ohne weiteres klar. So gewiß der Widerspruch gegen den Arrestbefehl bei dem Gerichte zu verfolgen ist, das den Arrest — wenn auch unzuständigerweise — erlassen hat, so gewiß gilt das Gleiche für den Widerspruch gegen den Verteilungsplan. Die gegenteilige Annahme wäre auch unvereinbar mit den Grundlagen der Gerichtsverfassung. Wie sollte das Amtsgericht S. in der Lage sein, eine Entscheidung in einem Verfahren zu treffen, das bei ihm nicht an-

hängig ist? Man braucht nur den Fall zu unterstellen, daß der Kläger nur gegen die Befriedigung des Beklagten zu 2 Widerspruch erhoben hätte. In diesem Falle hätte er nach Ansicht der Vorinstanz an das Amtsgericht H. mit dem Klagantrage herantreten müssen, den Verteilungsplan des Amtsgerichts Br. in einem bei diesem anhängigen Verfahren abzuändern. Daß der Gesetzgeber die Zuständigkeit für die Widerspruchsklage in dieser Weise geregelt haben sollte, ist nicht anzunehmen. Die Beklagten leugnen demnach zu Unrecht die Zuständigkeit des Landgerichts Br. für die Widerspruchsklage. Die Begründung der Einrede durch den Hinweis auf die Unzuständigkeit des Amtsgerichts Br. zur Durchführung des Verfahrens ist ebenso verfehlt, als es verfehlt wäre, wenn etwa auf die Beschwerde gegen einen (von einem unzuständigen Gerichte erlassenen) Beschluß der Beschwerdebegner die Zuständigkeit des Beschwerdebegerichts zur Entscheidung über die Beschwerde deshalb bestritten wollte, weil der angefochtene Beschluß von einem unzuständigen Gerichte erlassen sei. Diese beispielsweise Bemerkung stellt zugleich die Bedeutung klar, die der Unzuständigkeit des Amtsgerichts Br. in dem jetzigen Prozesse zukommt. Wenn die Beklagten die Zuständigkeit des Amtsgerichts bestritten wollen, so müssen sie auch die notwendigen Folgerungen daraus ziehen und ihrerseits die Aufhebung des ganzen Verfahrens verlangen; dadurch würde die Widerspruchsklage des Klägers zunächst gegenstandslos werden. Auf welchem prozessualen Wege dieses Ergebnis herbeizuführen, bedarf gegenwärtig keiner Erörterung. Verfehlt ist aber die Bemerkung des Berufungsgerichts, der Kläger hätte gegen das Verfahren des Amtsgerichts Br. gemäß § 766 C.P.O. Erinnerungen erheben sollen. Er hatte hierzu keinen Anlaß, da er ja die Zuständigkeit dieses Amtsgerichts nicht bestrittet, sie vielmehr anerkannt wissen will. Sein eventueller Klagantrag, — den Teilungsplan für ungültig zu erklären — zieht lediglich eine sachgemäße Folgerung aus der Unzuständigkeitsinrede der Gegenpartei.“